
TV 21 Büchenbach e.V.

Vereinsatzung



**Leichtathletik
Fußball
Tischtennis
Gymnastik
Handball
Ju-Jutsu
Tennis
Wandern**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	5
§ 4	Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft	6
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 7	Beiträge	10
§ 8	Organe und Leitung des Vereins	10
§ 9	Mitgliederversammlung	11
§ 10	Verfahrensvorschriften für eine Mitgliederversammlung	12
§ 11	Wahlen	13
§ 12	Vorstand	14
§ 13	Beirat	15
§ 14	Einnahmen, Ausgaben, Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfung	16
§ 15	Haftung	17
§ 16	Datenschutz	18
§ 17	Auflösung	19
§ 18	Sonstiges	20
§ 19	Inkrafttreten	21

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1921 Büchenbach e. V.“, abgekürzt „TV 21 Büchenbach e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 91186 Büchenbach.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Schwabach in das Vereinsregister eingetragen.
5. Die Vereinsfarben sind weiß, blau.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral; er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zur Anwendung demokratischer Grundsätze im Verein.
3. Der Verein hat deshalb u.a. besondere Aufgaben zum Ziele:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dgl.
 - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - d) Instandhaltung des Sportplatzes und der Liegenschaften sowie der Turn- und Sportgeräte
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. sofort an.
5. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Beirat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Beirat erlassen und geändert wird.

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.
Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Aktive sind solche, die sich sportlich betätigen.
Passiv sind solche, die sich nicht, oder nicht mehr sportlich betätigen
 - b) Schülern und Jugendlichen
Schüler und Jugendliche können dem Verein beitreten, wenn sie sich sportlich betätigen wollen.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme ist durch Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages beim Vorstand zu beantragen. Bei Schülern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Beirat, wobei eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich ist.
4. Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an und ermächtigt gleichzeitig den Verein, Beiträge einzuziehen.
5. Als Eintrittsdatum gilt das eingetragene Datum auf dem Aufnahmeantrag neben der Unterschrift, sofern der Beirat der Aufnahme zustimmt.
6. Die Aufnahme von Antragstellern kann abgelehnt werden, wenn:
 - a) Deren Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen
 - b) Sie früher Mitglied des Vereins gewesen sind und die Mitgliedschaft durch Streichung oder Ausschluss verloren haben.
7. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und auf Verlangen einen Abdruck der Vereinssatzung ausgehändigt.
Mitgliedskarte und Satzung bleiben Eigentum des Vereins.
8. Mitglieder, welche langjährig dem Verein angehört haben, oder sich dem Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Vorstandes geehrt werden.
Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Beirates durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann sich den Vereinssparten anschließen und turnerisch oder sportlich betätigen oder an Spielübungen teilnehmen.
Regelungen oder Durchführungsrichtlinien die von den einzelnen Abteilungen erlassen werden, bleiben unberührt. Diese müssen jedoch vom Beirat durch Beschluss bestätigt werden.
2. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und Beiträge regelmäßig zu entrichten.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
6. Aktive Mitglieder sind zur Hilfeleistung (Arbeitsstunden) oder Ausgleichszahlungen verpflichtet, wenn dies der Beirat für dringend notwendig erachtet und beschließt.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Bei schuldhafter Nichtbeachtung der Satzung, Ordnung und Beschlüsse sowie Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele, Schädigung des Ansehens des Vereins und bei Verletzung von Mitgliederpflichten kann der Vorstand durch Beschluß eines der folgenden Ordnungsmittel aussprechen:
 - ◆ Verweis
 - ◆ Lehrgangsbeschränkung
 - ◆ Startverbot
 - ◆ Hausverbot
 - ◆ Veranstaltungssperre
 - ◆ Geldbuße bis 250 €
8. Ruheverfügung von Mitgliedschaftsrechten
Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich dem Beirat oder dem Vorstand zu äußern.
Der Beschluß über ein Ordnungsmittel ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreibebrief gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
Über die Berufung entscheidet in erster Instanz der Beirat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ordnungsmittel.
§ 13 Nr.6 bleibt hiervon unberührt; d.h. gegen die Entscheidung des Beirates kann in der nächsten, auf die Entscheidung des Beirates folgende Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss

2. Austritt
 - a) Der Austritt muß schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Mitgliedskarte und Abdruck der Satzung sind der Austrittserklärung beizufügen.
 - b) Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils nur zum Jahresende möglich. Austrittserklärungen, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Vorstand eingehen, bewirken die Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende. Ein Austritt vorher ist aber ausnahmsweise möglich, wenn der volle Jahresbeitrag entrichtet worden ist.

3. Streichung

Als Mitglied wird gestrichen:

 - a) wer die Beitragszahlung verweigert
 - b) wer mit der Beitragszahlung im Verzug ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet hat.
In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
Die Streichung wird vom Vorstand vorgenommen. Vorher muss der Beirat zugestimmt haben.
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

4. Ausschluss
 - a) Der Ausschluss erfolgt:
wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
 - b) Den Ausschluß eines Mitgliedes kann jede satzungsmässige Einrichtung und jedes Mitglied beantragen. Anträge von Mitgliedern sind beim Vorstand zu stellen.
 - c) Das Ausschlußverfahren wird vom Vorstand eröffnet und durchgeführt, vorher muss der Beirat gehört werden und mit Stimmenmehrheit zustimmen. Die Abstimmung hierfür muß mit Stimmzetteln erfolgen. Es ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich.

- d) Die Eröffnung des Verfahrens muß dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.
Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einem Einschreibebrief gegen Rückschein zuzustellen.
Er kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung vom Vorstand einlegen.
Über die Berufung entscheidet in erster Instanz der Beirat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterliegt es dem Ausschließungsbeschluß.
§13 Nr. 6 bleibt hiervon unberührt; d.h. gegen die Entscheidung des Beirates kann in der nächsten, auf die Entscheidung des Beirates folgende Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung, während dieser Zeit ruhen die Rechte des Mitglieds und das Recht auf Ausübung eines Amtes im Verein.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erteilung des Vereinsvermögens oder Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Mitgliedskarte, Abdruck der Satzung und sämtliches Vereinseigentum zurückzugeben, die das ausgeschiedene Mitglied im Besitz hatte.

§ 7 Beiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA – Basislastschrift eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugs-ermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.
2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gem. Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung.
Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Beiträge zu erheben.
Der Beirat ist zu unterrichten.
Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 8 Organe und Leitung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) der Beirat
 - e) der ordentliche Jugendtag
2. Leitung des Vereins
 - a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. oder 3. Vorsitzenden, je allein, vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
§14 Nr. 2, Satz 4 und 5 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
 - b) Der Vorstand hat die Geschäftsführung, der Beirat die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Beirat kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes und regelndes Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlußfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des TV 21 Büchenbach e.V., auch wenn die Satzung diese Aufgabe ganz oder teilweise anderen Organen delegiert hat.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (vgl. Abs. 5)
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - ◆ Beschlußfassung über die Satzung
 - ◆ Wahl des Vorstandes
 - ◆ Wahl der zusätzlichen Beiratsmitglieder
 - ◆ Wahl der Rechnungsprüfer
 - ◆ Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - ◆ Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - ◆ Beschlußfassung über eingereichte Anträge
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist
 - ◆ Vom Beirat über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichtet
 - ◆ Ein Kassen- und Prüfbericht zu erstatten
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn:
 - a) der Beirat dies beschließt
 - b) 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks einen Antrag beim Vorstand stellen.
 - b) Die Einberufung und Durchführung der a.o. Mitgliederversammlung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung in §10, mit der Abweichung, dass im Dringlichkeitsfall die Frist auf 7 Tage verkürzt werden kann.
 - c) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.

§ 10 Verfahrensvorschriften für eine Mitgliederversammlung

1. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung in der Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung, sowie durch Anschlag im Vereinsheim und durch ortsüblichen Anschlag mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluß gefaßt werden.
3. Eine Ausnahme zu Nr. 2 bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden und deren Behandlung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter als unaufschiebbar befürwortet werden.
4. Satzungs- und satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Gültige Stimmen sind die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.
Stimmberechtigt ist jedes volljährige anwesende Mitglied.
7. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine zwei Drittelmehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
9. Beschlüsse und Wahlen in sämtlichen Versammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von 2 Jahren.
Ersatzwahlen sind möglich, bis zur Ersatzwahl hat der Vorstand das Berufungsrecht.
2. Für ein Amt kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden, das anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat.
3. Jede Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen. Die Wahl des 1., 2. und 3. Vorsitzenden muß geheim, d.h. mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Übrige Wahlen oder Abstimmungen werden offen, d.h. per Akklamation durchgeführt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muß, wenn dies von den Stimmberechtigten durch offenen Mehrheitsbeschluß beschlossen wird, geheim abgestimmt werden.
4. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang in die engere Wahl nach.
5. Zur Durchführung der Vorstandswahl ist von der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission zu wählen, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.
6. Die einzelnen Abteilungen des Vereins wählen die Abteilungsleiter (Spartenleiter) in eigener Zuständigkeit. Diese sind dann bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen (§10 und §11 gelten entsprechend).

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - ◆ Dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden
 - ◆ Dem Kassenwart
 - ◆ Dem Schriftführer
 - ◆ Dem Jugendleiter
 - ◆ Dem Ehrenvorsitzenden
2. In den Vorstand können nur Volljährige gewählt werden. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dem Beirat und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. oder der 3. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung, bzw. Beiratssitzung ein.
6. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
7. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen, sowie die Sitzungen des Beirates ein; er setzt die Tagesordnung fest und überwacht deren Einhaltung.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - ◆ dem Vorstand
 - ◆ den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall der gewählte Vertreter
 - ◆ zusätzlich mindestens 6, jedoch nicht mehr als 8 Vereinsmitgliedern
2. Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt.
3. Bei Amtsniederlegung oder Tod eines zusätzlichen Beiratsmitgliedes rücken die gewählten Ersatzleute nach.
4. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
5. Der Beirat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
6. Der Beirat kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
7. Er kann jederzeit die Einberufung einer Mitglieder- oder einer anderen Versammlung beschließen.
8. Gegen die Beschlüsse des Beirates steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.
9. Sämtliche Beschlüsse des Beirates sind schriftlich zu protokollieren vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Zur Vereinfachung seiner Arbeit kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.
11. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich erfolgte, schriftlich geltend gemachte und vom Vorstand genehmigte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.
12. Der Beirat ist ermächtigt, bei Bedarf folgende Ordnungen zu erlassen:
 - ◆ Rechtsordnung
 - ◆ Geschäftsordnung
 - ◆ Beitragsordnung
 - ◆ Finanz- und Gebührenordnung
 - ◆ Ehrenordnung
 - ◆ Jugendordnung

§ 14 Einnahmen, Ausgaben, Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfung

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den freiwilligen Spenden und dgl.
2. Die Höhe der Summe, über die der Vorstand allein ohne die Zustimmung des Beirates beschließen kann, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
Der von den Mitgliedern bestimmte Betrag gilt bis auf Widerruf. Belastungen, die festgelegte Summe überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis wird dadurch nicht beschränkt.
Verfügungen, wie Erwerb oder Veräußerung von Grundstücke oder Gundstücksbelastungen dürfen nur von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorgenommen werden. Im Innenverhältnis ist die Zustimmung des Beirates und der nächsten Mitgliederversammlung (§10, Ziff. 8 gilt entsprechend) erforderlich.
3. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und erstrebt aus diesem Grunde keine Gewinne.
4. Ausgaben dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Vorstand muß einen Haushaltsplan aufstellen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigen lassen.
Im Haushaltsplan sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr gegenüber zu stellen.
5. Die Kasse muß jährlich rechnerisch und sachlich geprüft werden.
Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Rechnungsprüfer für diese Tätigkeit.
6. Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, in alle Kassenbücher des Vereins Einsicht zu nehmen.
Er hat das Recht, dies an den Kassierer des Vereins oder an die bestellten Rechnungsprüfer zu delegieren.
Die einzelnen Abteilungen des Vereins führen ihre Kasse in eigener Zuständigkeit. Die Kasse muß jährlich rechnerisch und sachlich geprüft werden.
Die einzelnen Abteilungen bestimmen hierfür Rechnungsprüfer. Der Jahresabschluss-Bericht der einzelnen Abteilungen ist zeitnah dem Kassenwart des Gesamtvereines vorzulegen, spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung

1. Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins, einschließlich aller Abteilungen.
2. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der volljährigen Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Büchenbach, jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes.

§ 18 Sonstiges

1. In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung haben, gelten die Regeln des BGB.
2. Die Formulierungen in der Satzung sind geschlechtsneutral. Alle Ämter stehen Frauen und Männer gleichermaßen offen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.04.2014. geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.